

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus  
Tourismusreferat  
Herrn Matthias Rosky  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.  
Wall 55  
24103 Kiel  
Telefon 0431 / 560 105-0  
Telefax 0431 / 560 105-19  
info@tvsh.de  
www.tvsh.de

22.08.2023

## Sperrzeit Außengastronomie

Sehr geehrter Herr Rosky,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Thema „Sperrzeit Außengastronomie“ die Position des TVSH darlegen zu können.

### Hintergrund:

Aktuell ist eine Schließung von außengastronomischen Bereichen aus Lärmschutzgründen um 22:00 Uhr vorgesehen. Als Gastgebende sind Gastronomiebetreibende und Touristiker:innen gemeinsam daran interessiert, den Gästen nachfragegerechte Serviceleistungen anzubieten. Dazu gehört es auch, insbesondere in den Sommermonaten eine Öffnung der Außenbereiche von Gastronomiebetriebe nach 22:00 Uhr zuzulassen – ein wichtiger Aspekt zur Attraktivierung unserer touristisch geprägten Orte, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Destinationen. Benötigt wird eine Rechtsgrundlage, die (touristische) Kommunen in die Lage versetzt, Außengastronomie nach 22:00 Uhr zu ermöglichen

Der TVSH hatte diese Problematik bereits 2017 bei den zuständigen Ministerien platziert. Da bislang keine Lösung für die (touristischen) Kommunen geschaffen wurde, ist das Thema nach wie vor von großer Relevanz. Ein Ansatz wäre, dass die Nachtruhe im Landesimmisionsschutzgesetz Schleswig-Holstein (LImSchG) auf 24 Uhr festgelegt wird, so wie es in Nordrhein-Westfalen erfolgt ist. Alternativ könnte eine Ermächtigungsgrundlage für Gemeinden geschaffen werden, so dass diese in eigener Zuständigkeit für ihr Gemeindegebiet oder einzelne Gemeindeteile eine Regelung festlegen können.

Seit dem Jahr 2017 war eine Einigung in der Schnittstelle zwischen dem Umwelt- und Wirtschaftsressort offensichtlich nicht möglich. Eine neue Aktualität erhielt das

Thema nach Ihrer Information durch eine Prüfbitte des Wirtschaftsministers an den Umweltminister, ob es nach dem LImSchG möglich wäre, den Beginn der Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr auf 24.00 Uhr zu ändern.

Der Umweltminister hat nach Ihrer Information geantwortet, dass es für eine Änderung der Nachtruhe auf 24.00 Uhr einer Änderung des LImSchG bedürfe, die betreffend verhaltensbezogenem Lärm auch grundsätzlich im Kompetenzbereich des Landes liegen würde. Jedoch sei das LImSchG und vor allem die Regelung des § 3 LImSchG im Jahre 2009 aufgrund dringender Bitten des Tourismusverbandes Schleswig-Holsteins und der kommunalen Landesbehörden gerade zum Schutz vor Immissionen verabschiedet worden.

Erlauben Sie uns in diesem Zusammenhang bitte eine Bewertung zur Antwort des Umweltministers:

Die vom MEKUN angesprochene Positionierung des TVSH aus dem Jahr 2009 betraf seinerzeit die notwendige Regelung zum Thema „Maschinenlärm und Mittagsruhe in Kurorten“ - dies war also ein völlig anderes Thema. Der TVSH hatte seinerzeit darauf hingewiesen, dass durch Entfall von landesrechtlichen Regelungen im Rahmen von durchaus berechtigten Entbürokratisierungsansätzen Regelungstatbestände an anderer Stelle entstehen. Damals ging es aber um das Immissionsschutzgesetz und nicht um die Sperrzeitverordnung. Bei der Darstellung des MEKUN handelt es sich also um eine nichtzulässige Schlussfolgerung bezüglich der Positionierung des TVSH. Wir bitten Sie, dies auch entsprechend an die Hausspitze zu kommunizieren.

Wir freuen uns, wenn Sie eine Lösung im Sinne der Gäste, Gastronomie und Tourismuswirtschaft finden, die eine Öffnung der Außengastronomie bis 24:00 Uhr ermöglicht.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V



Hans-Jürgen Lütje  
Vorsitzender



Peter Douven  
stv. Vorsitzender



Dr. Catrin Homp  
Geschäftsführerin